

D Projektgrundlagen
D 17 Hagungen / Geländer / Zäune / Poller

D 17.00 Grundlagen

- VSS 40 568
- SIA 261
- SIA 358
- SUVA, Geländer
- Fachinformation der bfu, Geländer und Brüstungen

D 17.01 Allgemeine Angaben

Arten

- Es werden folgende zwei Arten für Hagungen, Geländer oder Zäune unterschieden:
 1. Betriebsbereich
 2. öffentlicher Bereich

Betriebsbereich

- Das sind Absturzsicherungen für Dienststege, der Öffentlichkeit nicht zugängliche Bereiche.
- Hinter der Stützkonstruktion ist für den betrieblichen Unterhalt ein mindestens 60 cm breiter Unterhaltungsweg vorzusehen.
- Der Anschlag von Mauerkrone bis Niveau Unterhaltungsweg soll mindestens 10 cm aufweisen.
- Bei Böschungsneigungen grösser 45° (steiler als 1:1) müssen Absturzsicherungen mit einer Geländerfüllung (Drahtgeflecht) erstellt werden.

öffentlicher Bereich

- Das sind Absturzsicherungen bei Verkehrsflächen, Stützkonstruktionen und Brücken, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Der Anschlag von Borden (OK Kordon) bis Niveau Fahrbahn / Trottoir soll mindestens 5 cm aufweisen.
- Leichte Hagungen (gemäss Kapitel D 17.25) können nicht als Absturzsicherung verwendet werden, diese werden als Abgrenzung zu Landwirtschaftszonen vorgesehen. Der Abstand vom Strassenrand bis zur Abhagung beträgt mindestens 50 cm. Im Regelfall wird die Abhagung entlang der Grundstücksgrenze erstellt.
- Bei allen anderen Bauzonen soll nur auf Wunsch des Anstössers eine Abhagung erstellt werden. Einmaliges erstellen wird durch das TBA übernommen, künftiger Unterhalt obliegt den Anstössern.

D Projektgrundlagen
D 17 Hagungen / Geländer / Zäune / Poller

D 17.01 Allgemeine Angaben

Einwirkende Lasten

- VSS 40 568 Tab. 6

Charakteristische Werte der horizontalen Kraft auf Fussgänger-Rückhaltesysteme	
Einsatzbereiche	Horizontale Linienlast [kN/m]
Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Bereiche (z.B. Dienststege)	0.4
Verkehrsflächen für Fussverkehr und Veloverkehr	0.8
Strassen und Strassenbrücken	1.6 ¹⁾

¹⁾ An Orten mit ausserordentlichem Gedränge (siehe Ziffer 14.2) sind die charakteristischen Werte gemäss SIA 261 [5] auf $q_k \geq 3.0$ kN/m zu erhöhen.

Materialqualitäten

- Pfosten, Streben: Feuerverzinkung gemäss Norm EN ISO 1461
- Fussplatte: Feuerverzinkung gemäss Norm EN ISO 1461
- Handlauf Chromstahl: Dekorohr geschweisst Wst. 1.4301, EN 10296-2, geschliffen K320
- Staketengeländer: Feuerverzinkung gemäss Norm EN ISO 1461 und Duplexbeschichtung, Farbton RAL 7016 (anthrazit grau)
- Verbundanker: nichtrostender Stahl V4A, Klasse III
- Schrauben, Muttern, Unterlagscheiben: nichtrostender Stahl V4A, Klasse III
- Abschlusskappe, Strebenspitze, Schlaufe: Aluminium
- Stahldrahtseil: Inox-Seil $\varnothing$ 4 mm, Werkstoffgruppe AISI 316, 1.4401
- Presshülsen: Inox-Gewindehülsen zum Verpressen, Werkstoffgruppe AISI 316, 1.4401
- Füllung: Diagonalgeflecht stark verzinkt, Maschenweite 50 mm, Drahtstärke 2.5 mm

D Projektgrundlagen
D 17 Hagungen / Geländer / Zäune / Poller

D 17.01 Allgemeine Angaben

Poller

- Poller können aus Naturstein, Beton oder Metall sein.
- Der Abstand vom Strassenrand bis zum Fuss des Pollers beträgt 30 cm.
- Die Metallpoller müssen demontierbar sein.
- Kunststoffpfosten sind nur in Ausnahmefällen zugelassen